

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 25. November 1982

Aufruf zur ADVENIAT-Kollekte 1982. — Durchführung der Adveniatkollekte. — Dreikönigssingen 1983. — Familiensonntag am 30. Januar 1983. — Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen nach § 218b. — Erlaubnis und Lotteriesteuerfreiheit für öffentliche Lotterien und Ausspielungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken. — Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee und in Dänemark. — Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub. — Werkwoche für Priester vom 1. – 5. August 1983. — Aktion katholische Jugendzeitschriften. — Priesterexerzitien 1983. — Versetzungen.

Nr. 137

**Aufruf
zur ADVENIAT-Kollekte 1982**

Liebe Brüder und Schwestern!

Zum Weihnachtsfest rufen wir deutschen Bischöfe alle Katholiken unseres Landes auf, die Verkündigung und die notvolle Arbeit der Kirche in Lateinamerika erneut durch ein großes und spürbares Adveniat-Opfer zu unterstützen. Der Heilige Vater hat uns in seiner Botschaft zum Düsseldorfer Katholikentag gemahnt, den Dienst des Evangeliums allen Menschen, besonders aber den Armen zu erweisen und darin nicht zu erlahmen. Zu diesem Dienst gehört das Eintreten für die Gerechtigkeit. Und zwar vor allem dort, wo Würde und Recht der Menschen verletzt und Barmherzigkeit und Liebe vernachlässigt werden. Dazu haben sich die lateinamerikanischen Bischöfe in den letzten Jahren oft zu Wort gemeldet und viele von ihnen haben dafür Zeugnis abgelegt sogar unter Gefahr der eigenen Freiheit und des Lebens. An dieses Zeugnis für die Gerechtigkeit und die Liebe will auch das vom Propheten Isaias (32,17) stammende Leitwort der diesjährigen Adveniat-Aktion „Gerechtigkeit schafft Frieden“ erinnern.

Dieses Wort macht deutlich, daß der wichtigste Beitrag der Kirche für eine bessere Welt die Verkündigung der frohen Botschaft

Jesu Christi ist, die uns vor Gott gerecht macht und rettet und uns zum Dienst an der irdischen Gerechtigkeit befähigt. Durch Adveniat ermutigen wir die Kirche in den lateinamerikanischen Ländern auf diesem Weg und helfen ihr zugleich in ihrer vielfältigen Armut, z. B. dadurch, daß wir ihre Initiativen bei der Verbreitung der Bibel fördern, daß wir die Weckung von geistlichen Berufen und die Ausbildung von kirchlichen Mitarbeitern unterstützen, den Bau von Gemeindezentren und die Motorisierung der Seelsorger ermöglichen und menschliche und geistliche Not lindern helfen.

Wir dürfen dabei nicht nachlassen, auch dann nicht, wenn wir selber weniger haben. Die Not in Lateinamerika ist um ein Vielfaches größer als unsere und die Selbsthilfemaßnahmen bedürfen dort noch lange der Unterstützung. Die Kirche in den Ländern Lateinamerikas erwartet unsere tägliche Solidarität im Gebet und, wie der Heilige Vater gesagt hat, „im brüderlichen Teilen“. Wir wollen sie nicht enttäuschen.

Fulda, den 22. September 1982

Für das Erzbistum Freiburg

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 1982 – einschließlich der Vorabendmesse – in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Nr. 138

Ord. 10. 11. 82

Durchführung der Adveniatkollekte

Am vierten Adventssonntag 1982 ist folgender Text in geeigneter Weise bekanntzugeben:

„Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu einem großzügigen Weihnachtsoffer für die Kirche in Lateinamerika aufgerufen. Bitte überlegen Sie gewissenhaft, welchen Betrag Sie für dieses wichtige Anliegen geben können. Bringen Sie Ihre Gabe am ersten Weihnachtstag mit in den Gottesdienst. Wenn Sie das Weihnachtsfest außerhalb unserer Gemeinde verbringen, wollen Sie Ihre Spende bitte im Pfarramt abgeben.“

Am Weihnachtssonntag ist folgender Text in geeigneter Weise bekanntzugeben:

„Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsoffer. Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschgewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.“

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für Ihr ADVENIAT-Opfer herzlichen Dank.“

Das Kollektenergebnis ist alsbald an die Erzb. Kollektur Freiburg, Postscheckkonto Karlsruhe 2379-755, mit dem Vermerk „Adveniat 1982“ zu überweisen.

Nr. 139

Ord. 4. 11. 82

Dreikönigssingen 1983

Zum 25. Mal gehen die Sternsinger 1983 durch unsere Gemeinden. Diese Aktion hat im Jahre 1958 begonnen.

Was die Sternsinger seitdem in jedem Jahr tun, um die Geburt unseres Herrn zu verkünden und Gaben zu erbitten, um den Kindern in Asien, Ozeanien, Afrika und in Lateinamerika zu helfen, ist ein wichtiger Liebes- und Friedensdienst. Der BDKJ und das Päpstl. Missionswerk der Kinder wählten dafür dieses Jahr das Leitwort

„Amani, damit Kinder heute leben können“.

„Amani“ ist ein Friedenswort aus der Swahili-Sprache. Es wird vor allem bei der Übersetzung biblischer Texte gebraucht.

Mit dem Ertrag wird die Verbreitung von Kinderbibeln in einheimischer Sprache gefördert, werden Schulen gebaut und nicht zuletzt Kindern in Elendsvierteln, bei Katastrophen und auf der Flucht geholfen, sei es in Vietnam, in Kam-

bodscha, im Libanon, in Angola, in Uganda, in El Salvador, in Guatemala und in vielen anderen Ländern.

In unserem Erzbistum haben die Sternsinger 1982 DM 1.458.095,96 ersungen. Es beteiligten sich nahezu 2/3 aller Pfarreien. Wir empfehlen das Dreikönigssingen 1983 und wünschen, daß möglichst alle Pfarreien mitmachen.

Materialien können kostenlos abgerufen werden beim Jugendhaus Düsseldorf – Referat Öffentlichkeitsarbeit –, Postfach 320520, 4000 Düsseldorf 30.

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sind unmittelbar auf die Konten des Erzbischoflichen Jugendamtes Freiburg zu überweisen:

Baden-Württemb. Bank Freiburg, Konto-Nr. 440750000, BLZ 68020020 oder Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 62402-752, BLZ 66010075.

Kennwort: Sternsinger-Aktion '83.

Nr. 140

Ord. 5. 11. 82

Familiensonntag am 30. Januar 1983

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat den Familiensonntag für das Jahr 1983 auf den 30. Januar 1983 (4. Sonntag im Jahreskreis, Lesejahr C) festgesetzt. Der Familiensonntag soll zusammen mit dem Fest der Heiligen Familie (am 26. Dezember 1982) durch Verkündigung und liturgische Feier eine Grundlage für weitere Schwerpunkte der kirchlichen Familienarbeit im Verlauf des Jahres 1983 schaffen, die von den Gemeinden in Verbindung mit den Familienverbänden durchgeführt werden mögen.

Der Familiensonntag steht unter dem Thema „KINDER-FREUNDLICHE GEMEINDE“. Unter dieser Thematik soll in Verbindung mit der Initiative „Wähle das Leben“ die aktive Verantwortung der Pfarrgemeinden und der Familien angeregt werden, gemeinsam günstigere Voraussetzungen für das Ja zum Kind und das Ja zum Leben zu schaffen.

Nachdem heute immer mehr junge Eltern sich schon schwertun, ihren Kindern die ersten Grundlagen des Glaubens zu vermitteln und sie in das Glaubensleben einzuführen, ist es um so wichtiger, den Eltern Hilfen dafür anzubieten, sie zum Mittun anzuregen und die Kinder frühzeitig am Leben der Pfarrgemeinde zu beteiligen. Nicht zuletzt von Kinder-, Familien- und Jugendgottesdiensten, die die wichtigen Stationen des persönlichen und familiären Lebens in ihrem christlichen Sinn erschließen, sollen Impulse für die Vertiefung des Glaubens in den Familien ausgehen. Ob und wie die Kinder in der christlichen Gemeinde beheimatet sind, dies hat Vorbildcharakter für die allgemeine Einstellung gegenüber den Kindern.

Die Zentralstelle Pastoral – Abteilung Ehe und Familie – wird rechtzeitig über die Diözesanstellen ein Materialheft und Plakat zur Gestaltung des Familiensonntags und mit Hinweisen für die Familienarbeit zur Verfügung stellen.

Nr. 141

Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen nach § 218 b

Im Anschluß an die Neufassung des § 218 StGB vom 21. Juni 1976 haben das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg in einem gemeinsamen Erlaß die Errichtung und Tätigkeit von Katholischen Beratungsstellen in unserem Land geregelt, sowie Anweisungen und Erläuterungen zu den diesbezüglichen Richtlinien des Landes Baden-Württemberg erlassen (Amtsblatt 1977, S. 70 - 74).

Nunmehr hat die Deutsche Bischofskonferenz gemeinsame Richtlinien für die Arbeit der Katholischen Beratungsstellen in der BRD erarbeitet, die wir nachstehend veröffentlichen und, einschließlich dem Formular für die Bestätigung der erfolgten Beratung, für den Bereich unserer Diözese ab 1. 1. 1983 in Kraft setzen.

Richtlinien der deutschen Bischöfe für die katholischen Beratungsstellen hinsichtlich der Beratung nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB

Die deutschen Bischöfe haben wiederholt ihre große Sorge geäußert, daß durch die im Jahre 1976 erfolgte Änderung des § 218 StGB der uneingeschränkte Schutz des ungeborenen Lebens nicht mehr gewährleistet ist.

Diese Sorge ist aufgrund der Erfahrungen mit den neuen gesetzlichen Vorschriften noch verstärkt worden.

In der Verantwortung für das ungeborene Leben bieten die Bischöfe schwangeren Frauen und Mädchen, die in eine Konfliktlage geraten sind, Rat und Hilfe in katholischen Beratungsstellen an.

Alle katholischen Beratungsstellen werden - unbeschadet staatlicher Anerkennung - von den dafür zuständigen kirchlichen Stellen anerkannt.

Näheres regelt der jeweilige Diözesanbischof.

Für die Anerkennung katholischer Beratungsstellen und für ihre Tätigkeit erlassen die Bischöfe folgende Richtlinien:

§ 1

Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Lebens durch Überwindung der Not- und Konfliktlage, in der sich die ratsuchende Schwangere befindet. Sie ist zur Fortsetzung der Schwangerschaft und zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen.

Konkrete Hilfen mit dem Ziel der Erhaltung und Austragung des ungeborenen Lebens sind anzubieten bzw. zu vermitteln.

§ 2

Die Beratung muß umfassend sein. Sie macht die Anwesenheit der Schwangeren erforderlich.

In einer persönlichen Aussprache muß auf die Situation der Ratsuchenden eingegangen werden unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse, insbesondere in persönlicher, familiärer, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

Es ist - insbesondere aus der Sicht des Glaubens - darzustellen, daß niemand über das Lebensrecht des ungeborenen Kindes verfügen darf.

§ 3

Die Beratung erfordert, daß ein fachlich qualifizierter Berater der ratsuchenden Schwangeren hilft, eine persönlich verantwortete Entscheidung zu treffen, die ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Leben gerecht wird, und die Ratsuchende sich ihrerseits in dem gemeinsamen Bemühen um Konfliktherhellung und Konfliktüberwindung auf das Beratungsgespräch einläßt.

§ 4

Die Beratung soll die Gewährung bzw. Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder, insbesondere solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, einschließen. Ferner soll sie, sofern das ratsam erscheint, mit Einverständnis der Schwangeren weitere Personen, insbesondere den Vater des zu erwartenden Kindes und andere Angehörige, die zur Lösung des Konflikts beitragen können, einbeziehen. Die Beratung soll so frühzeitig wie möglich erfolgen.

§ 5

Die Beratung ist von der ärztlichen Indikationsfeststellung streng zu trennen. In einer katholischen Beratungsstelle findet daher keine Indikationsfeststellung statt.

Damit eine vertrauensvolle, offene und unvoreingenommene Aussprache und Beratung möglich ist, ist sicherzustellen, daß Beratungsinhalte nicht als Grundlage für eine etwaige spätere Indikationsfeststellung Verwendung finden.

Die Mitarbeiter katholischer Beratungsstellen sind deshalb nicht befugt, sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen.

Es kann jedoch auf Anfrage mitgeteilt werden, welche Hilfen durch die Beratungsstelle vermittelt werden können.

§ 6

Die Beratung erfolgt kostenlos.

§ 7

In der Beratungsstelle muß eine qualifizierte Fachkraft - haupt- bzw. nebenberuflich - tätig sein. Diese muß nach Fähigkeit und Erfahrung geeignet sein für Konfliktberatungen und über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfemöglichkeiten verfügen.

Für die Arbeit in der Beratungsstelle können weitere sachkundige Personen, insbesondere Seelsorger, Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Juristen hinzugezogen werden.

Über alle in der Beratung anvertrauten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Alle Mitarbeiter der Beratungsstellen haben sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften zu unterrichten, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Ziffer 4a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53, 53a StPO) und das Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO).

Darüber hinaus haben alle Mitarbeiter der Beratungsstellen um ihre Weiterbildung bemüht zu sein.

Die von den Diözesen und dem Deutschen Caritasverband und dem angeschlossenen Fachverband Sozialdienst katholischer Frauen angebotenen oder empfohlenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind von den Mitarbeitern der Beratungsstellen wahrzunehmen.

§ 9

Über die erfolgte Beratung kann auf Wunsch der ratsuchenden Schwangeren eine schriftliche Bestätigung mit dem als Anlage diesen Richtlinien beigefügten Muster ausgestellt werden.

Auf Identitätsnachweis ist hierbei besonders zu achten.

Die Beratungsstelle darf auf schriftlichen Antrag der Ratsuchenden einem von ihr benannten Arzt die Bescheinigung über die erfolgte Beratung zusenden.

Die Aushändigung einer Beratungsbescheinigung ist zu versagen, wenn die Schwangere sich nicht auf ein Beratungsgespräch im Sinne der §§ 1 bis 4 dieser Richtlinien eingelassen hat.

§ 10

Die Beratungsstelle muß örtlich bekannt gemacht und an mindestens einem Tag in der Woche geöffnet sein. Ein ständig eingerichteter Telefondienst muß ratsuchenden Schwangeren an allen Wochentagen die Kontaktaufnahme und eine kurzfristige Beratung ermöglichen.

§ 11

Die kirchliche Anerkennung katholischer Beratungsstellen erfolgt durch den zuständigen Diözesanbischof nach Anhörung des Diözesancaritasverbandes.

Die in einigen Bundesländern vorgesehene staatliche Anerkennung bleibt hiervon unberührt. Anträge auf staatliche Anerkennung katholischer Beratungsstellen dürfen erst gestellt werden, wenn die kirchliche Anerkennung durch den Diözesanbischof erfolgt ist.

In einem Antrag auf kirchliche Anerkennung hat sich der Träger der Beratungsstelle schriftlich zu verpflichten, daß die Beratungsstelle entsprechend diesen Richtlinien arbeitet.

Weitere Einzelheiten hinsichtlich Form und Inhalt des Antrages auf Anerkennung regelt der zuständige Diözesanbischof.

§ 12

Alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der katholischen Beratungsstellen sind auf die Einhaltung dieser Richtlinien schriftlich zu verpflichten.

Die Erklärung nebst der schriftlichen Bestätigung, den Text dieser Richtlinien erhalten zu haben, ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 13

Die kirchliche Anerkennung wird widerrufen, wenn die Beratungsstelle oder deren Mitarbeiter nachhaltig oder beharrlich gegen Inhalt oder Sinn dieser Richtlinien verstoßen.

Der Widerruf der kirchlichen Anerkennung wird im Amtsblatt der Diözese oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntgemacht.

Würzburg, den 16. November 1981

Für die Erzdiözese Freiburg

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Muster-Formular für die Bestätigung der erfolgten Beratung

Beratungsstelle des/der

Name, Anschrift

Bescheinigung

Frau

Anschrift

Geburtsdatum

ist am

von uns gemäß § 218b Abs. 1 Nr. 1 StGB über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.

Ziel der Beratung war, das ungeborene Leben zu schützen und die Ratsuchende zur Fortsetzung der Schwangerschaft und zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Nr. 142

Ord. 21. 10. 82

Erlaubnis und Lotteriesteuerfreiheit für öffentliche Lotterien und Ausspielungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken

Bei Veranstaltungen der Kirchengemeinden, rechtsfähigen kirchlichen Vereine usw. zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke werden oft Tombolen (Sachwertauspielungen) veranstaltet. Abweichend von unserer Bekanntmachung vom 27. 9. 1977 Nr. 142 (Amtsblatt S. 246) ist hierbei folgendes zu beachten:

A.

Öffentliche Lotterien (Glücksspiele mit Geldgewinnen) und Ausspielungen (Glücksspiele mit Gewinnen in Form von Sachen und Rechten) bedürfen gem. § 2 Abs. 1 Lotteriesteuergesetz - LoG (GBl. Ba-Wü 1982 S. 139) der **staatlichen Erlaubnis**. Sie kann formlos beantragt werden, sofern die Erlaubnis nicht nach Maßgabe des § 8 LoG allgemein erteilt worden ist.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ist bei allen öffentlichen Lotterien und Ausspielungen in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Karlsruhe, Postfach 5343, 7500 Karlsruhe.

Mit Bekanntmachung vom 1. 6. 1982 Nr. 11-27/3001/85 (Staatsanzeiger Ba-Wü vom 5. 6. 1982) hat das Regierungspräsidium unter den in dieser Bekanntmachung genannten Voraussetzungen die **allgemeine Erlaubnis** für öffentliche Lotterien und Ausspielungen erteilt. Die Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

I.

„Aufgrund von § 8 des Gesetzes über Lotterien und Ausspielungen (Lotteriesteuergesetz - LoG) vom 4. Mai 1982 (GBl. S. 139) wird Organisationen auf Gemeinde-, Stadtkreis- oder Landkreisebene (örtliche Ebene), insbesondere

- Organisationen der freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Organisationen von politischen Parteien,
- gewerkschaftlichen Organisationen,
- Feuerwehren,
- Sportvereinen,
- sonstigen rechtsfähigen Vereinen,
- Stiftungen,
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

die allgemeine Erlaubnis für Veranstaltungen von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen auf ihrer örtlichen Ebene erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals vorsieht,
3. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 30000 DM nicht übersteigt und
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Wochen nicht überschreitet.

II.

1. Der Reinertrag der Veranstaltung ist dazu zu verwenden, ausschließlich und unmittelbar bestimmte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu fördern.
2. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

III.

Es werden hiermit Ausnahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, § 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 6, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 und 6 des Lotteriesteuergesetzes zugelassen.

Im übrigen sind die Vorschriften des Lotteriesteuergesetzes zu beachten.

IV.

Der Widerruf dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleiben vorbehalten.

V.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesteuergesetz sind zu beachten. Danach ist für eine Lotterie oder Ausspielung rechtzeitig vor Beginn bei dem für Baden-Württemberg zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Durlach, Postfach 41 0326, 7500 Karlsruhe 41, eine Lotteriesteuermanmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Ver-

anstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreis mitzuteilen.

VI.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 7. Juni 1982 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 1983 außer Kraft."

Wir bitten, bei öffentlichen Lotterien und Ausspielungen die in dieser Bekanntmachung genannten Bedingungen einzuhalten; andernfalls müßte im Einzelfall vor Durchführung solcher Veranstaltungen die Erlaubnis hierzu beantragt und erteilt werden.

Die Durchführung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen, für die keine Erlaubnis erteilt ist und auch nicht allgemein erlaubt sind, ist gem. § 286 StGB strafbar.

B.

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen der **Lotteriesteuer**. Diese beträgt gem. § 17 des Rennwett- und Lotteriegesetzes – RennwLottG – 20 v. H. des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer.

Von der Lotteriesteuer ausgenommen sind:

- a) besonders genehmigte oder unter die allgemeine Erlaubnis fallende Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn der Gesamtpreis der Lose je Veranstaltung den Wert von 48000,- DM nicht übersteigt (§ 18 Nr. 2a RennwLottG)
- b) öffentliche Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose je Ausspielung den Wert von 1200,- DM nicht übersteigt, der Veranstalter nicht Gewerbetreibender oder Reisegewerbetreibender ist und die Gewinne nicht ganz oder teilweise in Bargeld bestehen (§ 18 Nr. 1b RennwLottG)

Wegen der Begriffe gemeinnützig, mildtätig und kirchlich wird auf unsere Bekanntmachung vom 14. Februar 1977 Nr. 36 (Amtsblatt S. 41) verwiesen.

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen (z. B. Tombolen) der Kirchengemeinden, rechtsfähigen kirchlichen Vereine usw. dürften aufgrund der allgemeinen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Karlsruhe in der Regel lotteriesteuerfrei sein. Sollte das Finanzamt Karlsruhe-Durlach Lotteriesteuer verlangen, wolle uns deshalb unverzüglich nach Eingang des Steuerbescheids der bis dahin mit dem Finanzamt geführte Schriftwechsel einschl. des Steuerbescheids zur Überprüfung vorgelegt werden.

„Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee und in Dänemark

Fast während des ganzen Jahres, vor allem in der Vor- und Nachsaison (auch für Pensionäre geeignet), werden auf den

Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste und in Dänemark Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos wenigstens eine gute Unterkunft gestellt. Begleitpersonen an einigen Orten möglich. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (D-4500 Osnabrück, Postfach 1380, Telefon 0541/318215) angefordert werden."

Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub

Seit Jahren führt das Katholische Bibelwerk das „Biblisch-pastorale Seminar für Missionare im Heimaturlaub" durch. Auch im kommenden Jahr soll dieser Kurs wieder im Exerzitienhaus St. Augustinus in Essen-Heidhausen vom 1. bis 6. August 1983 stattfinden. Das Seminar behandelt das Thema: Einführung ins liturgische Matthäus-Lesejahr (A) 1983/84. Hauptreferent des Seminars ist der Direktor des Katholischen Bibelwerks, Prof. Dr. Paul-Gerhard Müller. Den Teilnehmern entstehen keine Tagungskosten, da diese vom Katholischen Bibelwerk e.V. in Stuttgart getragen werden; lediglich Reisekosten müssen vom Teilnehmer selbst übernommen werden. Anmeldungen und Rückfragen sind zu richten: an das Katholische Bibelwerk e.V., Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, Tel. 0711/626001.

Werkwoche für Priester vom 1. – 5. August 1983

Alle Priester, ältere und jüngere, sporttreibende und sportdistanzierte, insbesondere Jugendseelsorger oder Geistliche Beiräte von Sportvereinen, sind auch 1983 zur Sport-Werkwoche mit dem Olympia- und Sportpfarrer der katholischen Kirche Deutschlands Paul Jakobi in die Sportschule der Deutschen Jugendkraft (DJK) nach Münster/Westfalen eingeladen.

Diese jährlich aufgeschriebene Werkwoche will auch mit dazu beitragen, gemeinsam Antworten suchen, die Jugendliche auf ihre aus Not und Unsicherheit erwachsenen Fragen oft auch durch Proteste stellen. Welche Bedeutung gerade auch für kirchliche Jugendarbeit in diesem Zusammenhang der Sport und das zweckfreie Spiel hat, soll den Teilnehmern in der Werkwoche erlebbar gemacht werden.

- Spiel und Sport geben Jugendlichen ein neues Selbstwertgefühl.
- Auf der Suche und Bildung von Gemeinschaften haben Sport- und Spielgruppen eine besondere Bedeutung.

- Die gegenseitige Herausforderung zwischen Jugend und Kirche kann über Spiel und Sport als notwendiger Lernprozeß erfahren und so als Grundhaltung verstanden werden.

1983 findet die Werkwoche für Seelsorger vom 1. - 5. August in der DJK-Sportschule „Kardinal von Galen“ in Münster statt.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung sowie 50 % der Reisekosten (DB-Tarif 2. Klasse) werden von der DJK übernommen.

Anfragen und Anmeldungen beim DJK-Sportamt der Erzdiözese Freiburg (Anschrift Postfach 449, Wintererstraße 1, 7800 Freiburg).

Aktion katholische Jugendzeitschriften

Mit Unterstützung des Referenten für Jugendfragen der Deutschen Bischofskonferenz, Weihbischof Wolfgang Rolly (Mainz), ist von der Katholischen Medien-Dienstleistungsgesellschaft (MDG) eine „Aktion katholische Jugendzeitschriften“ initiiert worden. Ziel dieser Aktion ist, verstärkt auf das Angebot katholischer Kinder- und Jugendzeitschriften aufmerksam zu machen. Zu diesem Zweck wird allen Pfarrämtern Informationsmaterial zugesandt.

Allen Geistlichen und ihren Mitarbeitern in der Pastoral wird empfohlen, diese Werbeaktion zu unterstützen, da es äußerst notwendig ist, den oft oberflächlichen kommerziellen Jugendzeitschriften eine Lektüre entgegenzustellen, die von christlichem Denken geprägt ist.

Priesterexerzitien 1983

Lisieux:

24. - 30. Juli:

„Therese von Lisieux - normative Gestalt des Glaubens“

(Mit Fahrt 21. - 31. Juli über Epine, Reims, Paris, Alençon, Le Bec Hellouin)

Auskunft und Leitung: P. Maximilian Breig SJ, 8900 Augsburg, Sterngasse 3
(in deutscher Sprache)

Paray-le-Monial:

9. - 15. Sept.:

„Ursprünge der Herz-Jesu-Verehrung“

(Mit Fahrt 8. - 17. September über Mont Sainte-Odile, Besançon, Ars, Annecy, Fribourg)
Leitung: P. Maximilian Breig SJ

Auskunft: Schwester Maria Odilia Thielmann, 5400 Koblenz-Moselweiß, Bahnhofsweg 6

Versetzungen

1. Nov.: *Oklinski* P. Sigismund, OSPPE
als Vikar nach Dauchingen St. Cäcilia, Dekanat Villingen,

Pomper P. Konrad, OSPPE
als Pfarrverweser nach Dauchingen St. Cäcilia, Dekanat Villingen,

Wälder P. Albrecht SDS
als Pfarrverweser nach Wolfach St. Roman, Dekanat Kinzigtal.

26. Nov.: *Berger* Karl-Heinz, Vikar in Engen Mariä Himmelfahrt, als Pfarrverweser nach Eggenstein-Leopoldshafen St. Antonius, Stadtdekanat Karlsruhe.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. November 1982 die Pfarrei *Eppelheim St. Joseph*, Stadtdekanat Heidelberg, Herrn Pfarrer Wolfgang *Buck* in Eggenstein-Leopoldshafen St. Antonius verliehen.

Ernennungen

Seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II. hat mit Urkunden vom 13. Juli 1982 Herrn Regens des Priesterseminars in St. Peter Dr. Klaus *Stadel* und Herrn Direktor des Theologischen Konvikts in Freiburg i. Br. Dr. Robert *Zollitsch* zum *Päpstlichen Kaplan* (Monsignore) ernannt.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 25 · 25. November 1982
der Erzdiözese Freiburg M 1302 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 35,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 25 · 25. November 1982

Verzichte

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht
des Herrn Pfarrer Leopold *Döbele* auf die Pfarrei *Bühlertal-Untertal St. Michael* mit Wirkung vom 1. November 1982

des Herrn Pfarrer Wilhelm *Kirch* auf die Pfarrei *Küssaberg-Kadelburg St. Martin* mit Wirkung vom 30. November 1982
angenommen und ihrer Bitte um Zurruesetzung entsprochen.